

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/1680, 20/1974 –

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

A. Problem

Das Versprechen einer verlässlichen Absicherung im Alter sei einer der Eckpfeiler des Sozialstaates und gehöre zum Fundament der Gesellschaft, heißt es in dem Gesetzentwurf. In der COVID-19-Pandemie habe sich die Rentenversicherung – wie schon in der Finanzkrise – als stabilisierender Faktor für die Volkswirtschaft erwiesen. Dazu beigetragen habe auch die Rentengarantie, durch die eine Absenkung der Rentenzahlungen im Jahr 2021 ausgeschlossen gewesen sei. Eine solche hätte es rechnerisch aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lohnentwicklung gegeben. Die Höhe der Renten sei aber durch die Rentengarantie unverändert geblieben.

Grundprinzip der mit der Rentenreform von 1957 eingeführten dynamischen Rente sei die Anpassung der Renten entsprechend der Lohnentwicklung. Dementsprechend sollten die durch die Rentengarantie unterbliebenen Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit positiven Rentenanpassungen nachgeholt und das pandemiebedingte Auseinanderfallen von Lohnentwicklung und Rentenanpassungen im Jahr 2021 zurückgeführt werden. Ferner sei ein verzerrender Effekt bei der Lohnentwicklung aufgetreten, der aus einer Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz 2017 resultiere. Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung sei dadurch um rund 2 Prozentpunkte niedriger und spiegelbildlich das Sicherungsniveau vor Steuern um rund einen Prozentpunkt höher ausgefallen. Dieser Revisionseffekt müsse bereinigt werden, um einen inhaltlich sachgerechten Wert für das Sicherungsniveau vor Steuern zu erhalten.

Neben einer verlässlichen Absicherung im Alter sei auch die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ein Kernbestandteil der gesetzlichen Renten-

versicherung. Die Regelungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung seien in der Vergangenheit wiederholt angepasst und die Leistungen verbessert worden. Diejenigen, die vor dem Beginn der jeweiligen Leistungsverbesserung bereits eine Erwerbsminderungsrente laufend bezogen hätten, seien von diesen Verbesserungen allerdings nicht erreicht worden. Ziel des Gesetzes sei es, für diesen Personenkreis die Erwerbsminderungsrenten zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 werden der aktuelle Rentenwert und weitere Werte unter Berücksichtigung der in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2022 neu bestimmt.

Mit dem Gesetzentwurf wird ferner der Effekt der Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte auf die Höhe des Sicherungsniveaus vor Steuern bereinigt. Ebenso wird der sogenannte Nachholfaktor unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau wiedereingesetzt, so dass unterbliebene Rentenminderungen durch eine Verrechnung mit späteren Rentenerhöhungen nachgeholt werden. Die – um den genannten Revisionseffekt bereinigte – unterbliebene Rentenminderung im Jahr 2021 wird in einem Ausgleichsbedarf erfasst und dieser wird mit künftigen Rentenanpassungen verrechnet. Dabei wird die Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern beachtet, indem Verrechnungen des Ausgleichsbedarfs mit positiven Rentenanpassungen nur so weit erfolgen, dass ein Sicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten werden kann. Ferner werden Verwerfungen bei den Rentenanpassungen bereinigt, die sich aufgrund von rein technischen Fortschreibungsvorschriften bei starken Lohnschwankungen ergeben, welche durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind. Schließlich wird für den Zeitraum des gesetzlich festgelegten Sicherungsniveaus eine Vereinfachung der Rentenanpassungsmechanik mit einer Ausrichtung an der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern vorgesehen.

Darüber hinaus werden Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente umgesetzt: Wer eine Rente wegen Erwerbsminderung bezieht, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, erhält ab dem 1. Juli 2024 einen pauschalen Zuschlag zur Rente, der an die individuelle Vorleistung an Entgeltpunkten anknüpft. Einbezogen werden laufende Erwerbsminderungsrenten sowie laufende Altersrenten, bei denen unmittelbar zuvor eine Erwerbsminderungsrente mit einem Rentenbeginn in der Zeit von 2001 bis 2018 gewährt wurde. Da auch für Renten wegen Todes die Zurechnungszeit bei der Berechnung berücksichtigt wird, erhalten auch diese Renten einen pauschalen Zuschlag. Durch diese Maßnahmen werden rund 3 Millionen Renten einen Zuschlag erhalten.

Die Höhe des pauschalen Zuschlags zur Rente orientiert sich – ausgehend von der individuellen Vorleistung an Entgeltpunkten – an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und 8 Monaten. Der Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Milliarden Euro ab. Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente beziehungsweise auf die Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist.

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern könnte unterbleiben. Das hätte aber langfristig das faktische Unterschreiten der vom Gesetzgeber gewollten Haltelinie zur Folge.

Ebenso könnte die Bereinigung des Revisionseffekts bei der Bestimmung des Ausgleichsbedarfs 2021 unterbleiben. Dies würde jedoch dazu führen, dass eine rein statistische Wirkung, die die tatsächliche Lohnentwicklung gerade nicht widerspiegelt, die Höhe der Rentenanpassungen negativ beeinflussen würde.

Schließlich könnte die Verrechnung der unterbliebenen Rentenminderung mit künftigen Rentenanpassungen unterbleiben. Dadurch würde aber das pandemiebedingte Auseinanderlaufen von Lohnentwicklung und Rentenanpassung im Jahr 2021 nicht wieder zurückgeführt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur Rentenanpassung wirken unmittelbar auf die Höhe der Rentenanpassungen und haben damit Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung der allgemeinen Rentenversicherung, die nachstehend aufgeführt sind. Insbesondere fällt die Rentenanpassung im Jahr 2022 niedriger aus, weil in diesem Jahr die vollständige Verrechnung des vorhandenen Ausgleichsbedarfs aus der unterbliebenen Rentenminderung des Vorjahres erfolgt. In den Folgejahren ergibt sich durch die Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors ein deutlich gleichmäßigerer Verlauf der Rentenanpassungen. Durch die Bereinigung des Revisionseffekts der beitragspflichtigen Entgelte beim Sicherungsniveau vor Steuern kann die Haltelinie von 48 Prozent entsprechend der Intention des Gesetzgebers wirken.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten führt in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zusätzlichen Rentenausgaben (einschließlich des Zuschusses der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner) in Höhe von 1,3 Milliarden Euro im Jahr 2024 und in Höhe von 2,6 Milliarden Euro im Jahr 2025. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 82 Millionen Euro entstehen, der sich in den Haushalten der Träger der Deutschen Rentenversicherung auswirkt.

In der Summe der Maßnahmen ergeben sich im Zeitablauf zunächst niedrigere Rentenausgaben und in einzelnen Jahren ein niedrigerer Beitragssatz. Entsprechend den gesetzlichen Fortschreibungsregelungen verringern sich dadurch automatisch auch der allgemeine Bundeszuschuss sowie die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten. Zusätzlich bewirkt die Streichung der Sonderzahlungen des Bundes in den Jahren 2023 bis 2025, die ursprünglich zur Finanzierung der Haltelinie beim Beitragssatz gedacht waren, eine weitere Entlastung des Bundes.

Die Sonderzahlung des Bundes für das Jahr 2022 in Höhe von 0,5 Milliarden Euro soll bereits mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2022 zurückgenommen werden. Neben diesen Entlastungen des Bundeshaushaltes fallen auch der Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung und die Erstattungen des Bundes für

die Zusatz- und Sonderversorgungssysteme etwas geringer aus. Letzteres gilt gleichsam für die Erstattungen der Länder.

In der Alterssicherung der Landwirte führt die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von rund 9 Millionen Euro im Jahr 2024 und in Höhe von rund 18 Millionen Euro im Jahr 2025, die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen werden. In den Folgejahren sinken diese Mehrausgaben langsam ab.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 57 Millionen Euro. Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 und die Einführung des Zuschlags für Bestandsrenten wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1680, 20/1974 mit folgender Maßgabe,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Dem § 34a des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund leistet im Haushaltsjahr 2022 einen Stabilisierungszuschuss in Höhe von 58 913 000 Euro an die Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse verwaltet die Mittel des Stabilisierungszuschusses. Der Stabilisierungszuschuss wird für das Kalenderjahr 2023 bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Künstlersozialabgabe neben den in § 26 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Berechnungsgrundlagen berücksichtigt.“ ‘

Berlin, den 31. Mai 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Max Straubinger
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Max Straubinger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1680** ist in der 35. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 20/1974** ist in der 39. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs (sogenannter Nachholfaktor) werde wiedereingeführt, jedoch unter Beachtung der Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent, heißt es zur Begründung. Der Wert des Ausgleichsbedarfs, der sich aus der unterbliebenen Rentenminderung der Rentenanpassung 2021 – bereinigt um den Revisionseffekt der beitragspflichtigen Entgelte – ergebe, werde auf 0,9883 (dies entspricht nicht realisierten Anpassungsdämpfungen in Höhe von minus 1,17 Prozent) festgesetzt. Dieser Wert ist Basis für die Verrechnung der Minderungswirkung aus der Rentenanpassung 2021 mit künftigen Rentenanpassungen und damit für die weitere Berechnung des Ausgleichsbedarfs ab dem 1. Juli 2022.

Nach den bis zum Jahr 2018 geltenden Regelungen sei bei einem bestehenden Ausgleichsbedarf die Rentenanpassung grundsätzlich halbiert und der Ausgleichsbedarf entsprechend abgebaut worden. Diese Regelung sei mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz 2018 ausgesetzt worden. Nun werde der Nachholfaktor wiedereingeführt, jedoch ergänzt um eine „Vorfahrtsregel“ für die Haltelinie für das Mindestsicherungsniveau. Das heißt, die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Rentenanpassung werde entweder halbiert oder die Rentenanpassung erfolge nach dem Mindestsicherungsniveau, wenn dieses höher sei. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolge stets in dem Umfang, in dem die sich nach der Anpassungsformel gemäß § 68 ergebende Anpassung gemindert worden sei. Wie nach ursprünglichem Recht werde ebenfalls eine Sonderregelung eingeführt, die sicherstelle, dass höchstens so viel Ausgleichsbedarf abgebaut werde wie vorhanden sei (sogenannter Restabbau).

Diese ungewollten Schwankungen im Nachhaltigkeitsfaktor, die sich ausschließlich aus der technischen Fortschreibungsmechanik des vorläufigen Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 zum SGB VI ergäben, würden verhindert.

Hierfür werde das bisher verwendete vorläufige Durchschnittsentgelt bei der Berechnung der Äquivalenzbeitragszahler ersetzt durch ein geeigneteres fortgeschriebenes Entgelt, das die voraussichtliche Lohnentwicklung besser abbilde – und zwar durch ein „vorausgeschätztes“ Durchschnittsentgelt. Dieses „vorausgeschätzte“ Durchschnittsentgelt werde bereits in ähnlicher Form für die Fortschreibung bestimmter Größen in der Alterssicherung der Landwirte verwendet.

Bei der Rentenanpassung werde außerdem ein konditionierter Umstieg in der Anpassungsmethodik eingeführt, der zu einer deutlichen Vereinfachung gegenüber der geltenden Anpassungsformel und zu mehr Transparenz bei der Berechnung der Rentenanpassung führt. Sobald der zum 1. Juli eines Jahres festgesetzte aktuelle Rentenwert auf den Wert abgesunken sei, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich sei, erfolge die Anpassung in den Folgejahren bis zum Ende des Geltens der Haltelinie für das Rentenniveau (derzeit bis zum

Ablauf des 1. Juli 2025) entsprechend dem Mindestsicherungsniveau. Damit werde die geltende Anpassungsformel ab diesem Zeitpunkt ausgesetzt und die Renten würden dann ausschließlich mit der Lohnentwicklung (unter Berücksichtigung der Sozialabgaben auf Löhne und Renten) fortgeschrieben.

Da die Beitragssatzobergrenze nach § 287 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch absehbar bis zum Jahr 2025 nicht überschritten werde, entfalle die Notwendigkeit der Sonderzahlungen des Bundes nach § 287a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Beitragssatzgarantie gelte weiterhin uneingeschränkt bis einschließlich 2025.

Zu einer am 30. Juni 2024 laufenden Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Todes, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen habe, werde ein Zuschlag gezahlt. Gleiches gelte für eine Rente wegen Alters oder wegen Todes, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2018 begonnen habe, angeschlossen habe. Durch das Anknüpfen an die für jeden Betroffenen unterschiedliche Zahl an persönlichen Entgeltpunkten werde erreicht, dass der Zuschlag individuell und vorleistungsbezogen sei. Gleichzeitig werde gewährleistet, dass der Zuschlag verwaltungspraktikabel maschinell ermittelt werden könne. Damit werde erreicht, dass die Rentenversicherungsträger nicht Millionen von Renten neu berechnen müssten. Zudem werde für die pauschale Höhe des Zuschlags nur zwischen zwei Zeiträumen unterschieden. Der Zuschlag richte sich danach, ob die betreffende Rente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen habe. Eine Bestandsrente werde für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht.

Durch Artikel 3 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022) würden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2022 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2022 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2022 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1680, 20/1974 in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1680, 20/1974 in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 16. Sitzung am 30. Mai 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)127 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Deutscher Caritasverband e. V.

Bundesverband Rehabilitation e. V.

Axel Börsch-Supan, Ph. D., München

Felix Welti, Kassel

Heinz-Dietrich Steinmeyer

Eckart Bomsdorf

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 20/1680, 20/1974 in seiner 17. Sitzung am 31. Mai 2022 fortgesetzt. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales lag darüber hinaus ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vor, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt wurde.

Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

1. Artikel 1 Nr. 9 wird gestrichen.

2. Artikel 1 Nr. 10 wird Art. 1 Nr. 9.

Begründung

Zu Nummer 1

Mit dem RV-Leistungs- und Stabilisierungsgesetz wurde der Bund verpflichtet, zur Stabilisierung der Rentenfinanzen in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils 500 Millionen Euro Zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung zu zahlen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Streichung dieser Sonderzahlung ist nicht nachvollziehbar. Sie beeinträchtigt die nachhaltige Finanzierung der allgemeinen Rentenversicherung. Zudem verursacht die Streichung der Sonderzahlungen einen Vertrauensschaden bei der Versichertengemeinschaft in die staatlichen Finanzierungsverpflichtungen. Die Sonderzahlungen von jährlich 500 Millionen Euro sollen daher weiter geleistet werden, wie gesetzlich vorgesehen (§ 287a SGB VI).

Zu Nummer 2

Durch die Streichung von Art. 1 Nr. 9 erfolgt eine neue Nummerierung. Der bisherige Art. 1 Nr. 10 wird zu Art. 1 Nr. 9.

Dem Ausschuss für Arbeit und Soziales lagen darüber hinaus zwei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. vor, die mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt wurden.

Die Änderungsanträge werden im Folgenden dokumentiert:

1. Änderungsantrag

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Nach der Angabe zu § 307i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 307j Rückwirkende Auszahlung der seit dem 1. Juli 2022 ausgefallenen Zuschläge“

2. In Nummer 10 wird § 307i Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „0,0750“ durch die Angabe „0,13“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,0450“ durch die Angabe „0,08“ ersetzt.

3. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

11. Nach § 307i wird folgender § 307j eingefügt:

„§ 307j

Rückwirkende Auszahlung der seit dem 1. Juli 2022 ausgefallenen Zuschläge

Mit der ersten Auszahlung der Monatsrente, die auf den am 30. Juni 2024 ermittelten Zuschlag an Entgeltpunkten beruht, wird einmalig ein zusätzlicher Zuschlag ausgezahlt, der dem Wert eines 24-fachen Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i entspricht.“

Begründung

Zu Nr. 1:

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2

Die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung ist ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die aus den seit 2014 schrittweise verlängerten Zurechnungszeiten resultierenden Verbesserungen auch auf diejenigen zu übertragen, die bereits vor dem Beginn der Leistungsverbesserungen eine Erwerbsminderungsrente bezogen. Gelöst werden soll die Verbesserung über einen pauschalen und prozentualen Zuschlag auf die persönlichen Entgeltpunkte für ca. drei Millionen Menschen, die zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 31. Dezember 2018 erstmals eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen. Sofern der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. auf eine Rente wegen Erziehung oder wegen Todes zwischen dem 1. Januar 2001 und dem 30. Juni 2014 erworben wurde, beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent; für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2018 beträgt der Zuschlag 4,5 Prozent. Entgegen der im Gesetzentwurf postulierten Orientierung der Zuschlagshöhen an der am 1. Januar 2019 geltenden Zurechnungszeit bis zum Alter von 65 Jahren und acht Monaten (S. 2), fehlt eine entsprechende Vergleichsberechnung in der Begründung des Gesetzentwurfes. Stattdessen wird die Höhe des Zuschlags durch ein ebenso nicht begründetes Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro im Einführungsjahr begrenzt: „(D)er Zuschlag bildet in seiner Wirkung eine Verlängerung der Zurechnungszeit bis zu diesem Alter entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Mrd. Euro ab“ (S. 2). Auf der Website des BMAS wird dies weiter ausgeführt: „Hiermit wird ein Ausgleich zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Möglichen erreicht.“ (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Rente-und-Altersvorsorge/Gesetzliche-Rentenversicherung/Fragen-und-Antworten-Rentenanpassungsgesetz/faq-rentenanpassungsgesetz.html>).

Um eine annähernd vollständige Angleichung aller Erwerbsminderungsrenten zu erreichen, sind nach überschlägigen Berechnungen des Sozialverbandes Deutschland Zuschläge in Höhe von rund 13 Prozent und rund 8 Prozent notwendig. „Bei diesen Berechnungen ist die Zahl der fehlenden Zurechnungszeitmonate ins Verhältnis gesetzt zu der maximalen Zahl der Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum Ende der Zurechnungszeit zurückgelegt werden konnten. Dies ergibt für die Gruppe, deren Erwerbsminderungsrente vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat, einen Wert von ca. 13 Prozent (68 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 516 Monate, die vom 17. Lebensjahr bis zum 60. Lebensjahr des Versicherten zurückgelegt werden konnten). Für die Gruppe, deren EM-

Rente in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat, ergibt sich ein Wert von ca. acht Prozent (44 Monate fehlende Zurechnungszeit geteilt durch 540 Monate, die vom 17. bis zum 62. Lebensjahr zurückgelegt werden konnten).“ (Stellungnahme des SOVD, S. 8. Quelle: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/rentenanpassungsgesetz-sovd.pdf>). Die Anhebung des Zuschlags führt 2024 zu Mehrausgaben von einer Milliarde Euro und rund zwei Milliarden Euro in den Folgejahren (sinkende Tendenz), die mit einem Beitragssatzanstieg von 0,12 Prozentpunkten finanziert werden könnten.

Zu Nr. 3

Die Regelung in dem hier neu eingefügten § 307j SGB VI, dass im Juli 2024 eine Einmalzahlung geleistet wird, die dem Wert eines 24-fachen Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i entspricht, trägt der Tatsache Rechnung, dass einerseits bei der Deutschen Rentenversicherung aktuell erheblicher Verwaltungsaufwand mit der Umsetzung des Grundrentengesetzes und parallel dazu des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes anfällt und deshalb keine frühere Umsetzung des Zuschlags für die Erwerbsminderungen möglich ist. Andererseits darf dieser Verwaltungsaufwand nicht dazu führen, dass die betroffenen Rentnerinnen und Rentner noch zwei Jahre auf die Leistungsverbesserungen verzichten müssen. Die Forderung nach einer einmaligen Nachzahlung der seit dem 1. Juli 2022 nicht gewährten Zuschläge wurde in der Verbändeanhörung von allen Sozialverbänden gefordert. Die Bundesregierung muss insbesondere für Grundsicherungsbeziehende sicherstellen, dass im Auszahlungsmonat keine Anrechnung auf andere Sozialleistungen stattfindet. Durch die Einmalzahlung werden die seit 2022 entgangenen Zuschläge rückwirkend nachgezahlt.

Die einmalige Nachzahlung führt zu einmaligen Mehrausgaben von 9,1 Milliarden Euro im Jahr 2024.‘

2. Änderungsantrag

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

‘a) Die Angabe zu § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit ab dem 1. Juli 2022“‘

b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

‘b) Nach der Angabe zu § 255g wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 255h Anpassung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022“‘

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

‘3. § 154 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der allgemeinen Rentenversicherung darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach Absatz 3a ab dem Jahr 2025 53 Prozent nicht unterschreiten.“

b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur“ das Wort „gesetzlichen“ und nach den Wörtern „und des Beitragssatzes zur“ das Wort „sozialen“ eingefügt.

bb) In Satz 5 und 6 werden nach dem Wort „Nettoquote“ jeweils die Wörter „des Durchschnittsentgelts“ eingefügt.

cc) In Satz 6 werden die Wörter „§ 163 Absatz 10 Satz 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches“ ersetzt.

dd) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2022 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 33 992,16 Euro.“‘

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‘5. § 255e wird wie folgt gefasst:

„§ 255e

Niveauschutzklausel für die Zeit ab dem 1. Juli 2022“

(1) Wird in der Zeit ab dem 1. Juli 2022 mit dem nach § 68 in Verbindung mit § 68a ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a des laufenden Jahres in Höhe von 53 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern

- im Jahr 2022 mindestens 50 Prozent (Mindestsicherungsniveau),

- im Jahr 2023 mindestens 51 Prozent (Mindestsicherungsniveau),

- im Jahr 2024 mindestens 52 Prozent (Mindestsicherungsniveau),

und ab 2025 mindestens 53 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.

(2) Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Jahres mit dem jeweils gültigen Mindestsicherungsniveau (MSN) nach Absatz 1 multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$AR_t^{MSN} = \frac{MSN \times vDE_t}{NQ_t^{SR} \times 45 \times 12}$$

Dabei sind:

AR_t^{MSN} = aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres,

NQ_t^{SR} = Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die sich ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird. Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.“

4. Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

‘6. Nach § 255g wird folgender § 255h eingefügt:

„§ 255h

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022

Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2022 wird abweichend von § 68 Absatz 4 in Verbindung mit § 68 Absatz 7 Satz 5 als Anzahl an Äquivalenzbeitragszahlern für das Jahr 2020 der errechnete Wert aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2021 zugrunde gelegt.“

5. Nummer 7 wird gestrichen.

6. Die Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen betreffen mit Artikel 1 die Änderungen des Sechsten Buches.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Zu Nummer 2 (§ 154 SGB VI)

Die Änderung betrifft § 154 SGB VI. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen betreffend Absatz 3a bleiben unter Buchstabe b) erhalten.

Unter Buchstabe a) erfolgt zusätzlich die Änderung des § 154 Absatz 3.

Das Mindestsicherungs niveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird ab dem Jahr 2025 auf 53 Prozent angehoben, um ein lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu gewährleisten. Die Begrenzung des Beitragssatzes auf 20 Prozent entfällt. Die Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung seit dem rentenpolitischen Paradigmenwechsel zu Beginn des Jahrhunderts hat ein im Trend sinkendes Rentenniveau zur Folge. Der Anstieg der aktuellen Rentenwerte (AR) blieb und bleibt als Folge hinter der Lohnentwicklung zurück. Um nach 45 Beitragsjahren (Rentengebiet West) mit dem Zahlbetrag der Rente (ohne evtl. Steuern oder Abschläge) eine Netto rente in Höhe des Bruttobedarfs in der Grundsicherung zu erreichen ist heute bei einer Wochenarbeitszeit von 37,7 Stunden schon ein Stundenlohn in Höhe von 13,29 Euro notwendig. Um die Armutsschwelle des Mikrozensus in Höhe von 1126 Euro (2020) zu erreichen wäre ein Bruttolohn in Höhe von 16,66 Euro notwendig. (Johannes Steffen, Löhne, Rente, Existenzminimum <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=lohn-rente-existenz-minimum>). Schon heute erreichen jeder und jede Zweite in Ostdeutschland und jede und jeder Dritte in Westdeutschland nach 40 und mehr Versicherungsjahren eine Netto rente von weniger als 1.200 Euro. Das zeigt, dass über höhere Löhne alleine, eine Lebensstandardsicherung nicht zeitnah erreichbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 255e SGB VI)

§ 255e SGB VI wird neu gefasst. Die Anhebung des Mindestsicherungs niveaus von 48 auf 53 Prozent erfolgt in vier Schritten. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung entstehen aus der Anhebung auf 50 Prozent in den Folgejahren jeweils Mehrausgaben in Höhe von dreizehn Milliarden Euro, die aus Beitragsmitteln und Bundeszuschüssen finanziert werden. Konkret würde der Beitragssatz von 18,6 auf 19,4 Prozent angehoben werden müssen. Das bedeutet für einen Beschäftigten mit Durchschnittsverdienst und seine Arbeitgeberin bzw. seinen Arbeitgeber 12,47 Euro monatlich mehr Beitrag zur Rentenversicherung.

Zu den Nummern 4 und 5 (§ 255h SGB VI)

Die unter Nummer 6 im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des § 255g entfällt. § 255g bleibt also in der alten Fassung des SGB VI erhalten.

Stattdessen wird an dieser Stelle nunmehr § 255j in der Fassung des Gesetzentwurfs – inhaltlich unverändert – als neu eingefügter § 255h übernommen.

Die im Gesetzentwurf darüber hinaus vorgesehene Einfügung der §§ 255 h und 255i SGB VI entfällt.

Die Wiedereinführung des sogenannten Nachholfaktors (eigentlich: Ausgleichsfaktor § 68a Abs. 2 bis 4 SGB VI) und die entsprechende Festlegung des Ausgleichsbedarfs wird gestrichen und es bleibt bei der Aussetzung des Ausgleichsbedarfs bis zum 30. Juni 2026 in der alten Fassung des Paragraphen 255g SGB VI. Bis zum Erreichen eines lebensstandardsichernden Rentenniveaus von 53 Prozent und angesichts der unsicheren ökonomischen Situation mit einer sprunghaft gestiegenen Lebenshaltungskosten ist eine Aussetzung des Ausgleichsbedarfs notwendig, um das Ziel der Lebensstandardsicherung und des Mindestsicherungs niveaus nicht durch weitere Nullrunden bei der Rentenanpassung zu gefährden. So lange durch die Dämpfungsfaktoren die Rente nur zum Teil den Löhnen folgt, ist die Anwendung des Ausgleichsfaktors bei sinkenden Löhnen nicht gerechtfertigt. Bis zum Jahr 2025 muss die Rentenanpassungsformel neu und einfacher gestaltet werden, um dem Prinzip „Die Rente folgt den Löhnen“ wieder voll zur Geltung zu bringen.

Durch das Aussetzen des Ausgleichsbedarfs ist keine Regelung zum dessen Abbau notwendig. Das Zusammenspiel von Lohn-, Beitragssatz- und Rentenentwicklung wird bis 2025 neu geregelt.

Die Streichung von § 255i ist eine Folgeänderung zu Nr. 3, um zu gewährleisten, dass das jeweilige Mindestrentenniveau nur als unterste Richtschnur dient und Rentenanpassungen, die über das Mindestrentenniveau hinausgehen weiterhin möglich bleiben.

Zu Nummer 6

Rechtsförmliche Folgeänderung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1680, 20/1974 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem neun Petitionen zu diesem Beratungsgegenstand vor.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass die Koalition insgesamt ein gutes Rentenpaket mit einer deutlichen Rentenerhöhung für alle Rentner und Rentnerinnen vorlege – eine so große Steigerung, wie es sie seit fast 40 Jahren nicht mehr gegeben habe. Freuen könnten sich auch 3 Mio. Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen; denn endlich seien Verbesserungen auch für Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen „im Bestand“ möglich, nachdem sich das in den zwei zurückliegenden Wahlperioden mit der CDU/CSU nicht habe machen lassen. Leider seien die Zuschläge bei der Erwerbsminderungsrente zwar ein Grund zur Freude, aber nicht zum Jubeln. Die SPD hätte die Verbesserungen deutlich früher und auch in höherer Summe gewollt. Das wäre möglich, ohne die Rentenkasse zu überlasten. Ein Einlenken des Koalitionspartners wäre dabei mehr als wünschenswert. Die SPD bleibe aber dran und setze sich für Lösungen spätestens mit dem Rentenpaket II ein. Dabei könnte eine Erwerbsminderungsrentenkommission helfen. Darüber hinaus könne der Künstlersozialkasse mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein Stabilisierungszuschuss von 59 Mio. Euro gezahlt werden. Hintergrund sei die Dämpfung der steigenden Beitragssätze. Das sei ein wichtiges Signal an Künstler und Künstlerinnen, die sehr unter der COVID-Pandemie gelitten hätten. Zentrale Teile des Gesetzentwurfs seien die Wiedereinführung des Nachholfaktors, die Glättung der Rentenformel sowie natürlich die Rentenerhöhung von 5,35 Prozent (West) und 6,12 Prozent (Ost) zum 1. Juli. Das sei eine gute Botschaft an die Bürgerinnen und Bürger.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass die Rentenerhöhung Ausdruck der guten Regierungspolitik von CDU/CSU in der vergangenen Wahlperiode sei. Darüber könnten sich Rentnerinnen und Rentner freuen. Die Erhöhung sei auch angesichts der hohen Inflation notwendig. Der Erhöhung stimme man daher selbstverständlich zu. Die CDU/CSU trage auch die Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten mit. Das sei ein gangbarer Weg, auch wenn man über die finanzielle Begrenzung durch die Ampelkoalition streiten könne. Leider profitierten die Menschen in der Grundsicherung letztlich davon nicht. Auch die Wiedereinführung des Nachholfaktors sei unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit richtig. Zu kritisieren sei aber der Entzug finanzieller Mittel für die Deutsche Rentenversicherung durch die Streichung der durch ein früheres Gesetz zugesicherten 500 Mio. Euro jährlich für die nächsten vier Jahre. Das schade dem Vertrauen in die Gesetzgebung; denn die Rentenversicherung müsse sich auf Zusagen des Gesetzgebers verlassen können. Daher stelle die CDU/CSU-Fraktion den Antrag, dieses Geld zu sichern. Damit würden sich auch bessere Leistungen erbringen lassen. Kritik habe die CDU/CSU auch daran, dass der Nachhaltigkeitsfaktor jetzt zwar wieder eingeführt, letztlich schon bald durch die Haltelinie für das Rentenniveau wieder außer Kraft gesetzt werde. Das verstoße gegen den Generationenvertrag. Dem Änderungsantrag zugunsten der Künstlersozialkasse stimme die Union dagegen zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob die deutlichen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen, aber auch die Rentenerhöhung für alle hervor. Das relativiere die Kritik an einzelnen Maßnahmen – bei allem Verständnis für die Situation der Opposition. Zumal das jetzt vorgelegte Rentenpaket nicht der letzte Schritt zur Rentenverbesserung in dieser Legislaturperiode sein werde. Auch die Streichung von 500 Mio. Euro bisher vorgesehener Mittel sei vertretbar, da diese Summe derzeit – anders als erwartet – derzeit noch nicht gebraucht werde. Faktisch werde sich an der Finanzierung der Rentenversicherung gar nichts ändern. Auch die Kritik am Gesetzgebungsverfahren sei nur bedingt nachvollziehbar. Die Rentenerhöhung trete zum 1. Juli in Kraft. Dann solle auch der Nachholfaktor wieder in Kraft sein. Daher müsse jetzt entschieden werden, zumal Gesetz und Änderungsanträge durchaus überschaubar seien. Der Nachholfaktor werde ab der anstehenden Rentenerhöhung und auch in den nächsten Jahren dämpfend wirken. Darüber hinaus sei für die weitere Entwicklung der Erwerbsminderungsrente auch der Sachverständigenvorschlag einer Rentenkommission bedenkenswert; denn durch Prävention könnte das Risiko einer Erwerbsminderung deutlich reduziert werden.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Aktivierung des Nachholfaktors als auf jeden Fall zielführend. Das eingesparte Geld dürfe nicht gleich an anderer Stelle wieder ausgegeben werden. Vor diesem Hintergrund sei auch die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente in der jetzt vorgesehenen Form richtig. Die Pauschalierung sei auch deshalb richtig, weil sie das Verfahren für die Deutsche Rentenversicherung einfacher gestalte. Die Glättung des Nachhaltigkeitsfaktors bringe zudem Ruhe in die Rentenformel und verhindere zu starke Schwankungen. Insgesamt halte die FDP den Gesetzentwurf auch in Bezug auf die Generationengerechtigkeit für gut. In der Folge

werde der Generationenvertrag endlich wieder eingehalten. Im Koalitionsvertrag habe man sich auf die Haltelinien geeinigt. Danach liege das Rentenniveau bei 48 Prozent. Es sei ein weiteres Rentenpaket geplant, bei dem all diese Faktoren einbezogen würden. Es wäre nicht sinnvoll, jetzt den Rentenbeitrag zu erhöhen, wo gerade ein Entlastungspaket für Bürgerinnen und Bürger auf den Weg gebracht worden sei. Sie könnten dieses Geld jetzt gut für andere Dinge gebrauchen.

Die **Fraktion der AfD** stimmte dem Gesetz und den Änderungsanträgen von Koalition und CDU/CSU zu. Die Rentnerinnen und Rentner brauchten dringend mehr Geld. Zu kritisieren sei aber das Verfahren, da sich in der Kürze der Zeit die Anregungen aus der Expertenanhörung nicht mehr umsetzen ließen. Da gäbe es einiges, was sich lohnend bedenken ließe. So gebe es bei einer Nachzahlung der Erwerbsminderungsrenten die Möglichkeit, die Leistungen als Zuschuss anderer Art ohne Anrechnung zu gestalten, so dass dies nicht an den technischen Möglichkeiten scheitern würde. Aber das scheitere offensichtlich am Geld. Die AfD-Fraktion lehne es auch ab, der Rentenversicherung jetzt 500 Mio. Euro jährlich zu streichen. Dieses Geld sei bereits in die Finanzplanung der Rentenversicherung eingerechnet und werde entsprechend ab dem Jahr 2025 fehlen. Dann würden entsprechend höhere Zuschüsse nötig. Zu kritisieren sei zudem die Kompliziertheit der Rentenformel. Hier seien Vereinfachungen notwendig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte, ganz auf den Nachholfaktor zu verzichten. Das sei notwendig, wenn die Rente künftig wieder den Löhnen folgen solle; denn bis zum Jahr 2035 würden die Löhne voraussichtlich um 53 Prozent steigen, die Renten aber nur um 37 Prozent. Die Rentnerinnen und Rentner brauchten bei einem durchschnittlichen Zahlbetrag von derzeit 1.089 Euro und einer hohen Inflation jeden Cent, um ihren Lebensstandard zu sichern. Eine Debatte über ein angemessenes Mindestniveau müsse dringend geführt werden. Daher habe die Fraktion DIE LINKE. in ihren Änderungsanträgen eine einfache Formel für ein noch in dieser Wahlperiode schrittweise von 50 auf 53 Prozent ansteigendes Mindestrentenniveau vorgelegt. Nach Aussage der Rentenversicherung würde der Beitragssatz im Jahr 2026 dann gerade einmal 2,2 Prozentpunkte über dem heutigen liegen. Dabei wären höhere Erwerbsminderungsrentenzuschläge einschließlich der Nachzahlung bereits enthalten. Im Gegenzug könnten die vier Prozent Beiträge zur Riesterreute wegfallen. Eine gute Rente sei also durchaus finanzierbar. Mit dem Gesetz würden aber die Ausgaben für Renten um 18 Mrd. Euro gekürzt. Dieses Geld werde den Rentnern künftig fehlen. Über die Rentenerhöhung jetzt freue sich natürlich auch die Fraktion DIE LINKE. Bei aller grundsätzlichen Kritik an der Aktivierung des Nachholfaktors sei die Glättung aber gelungen, wenn dadurch auch die Rentenanpassungsformel jetzt insgesamt unverständlich sei. Auch zu den Verbesserungen der Erwerbsminderungsrenten gäbe es deutliche Kritik. Die Zuschläge seien zu niedrig und kämen zu spät. Notwendig wären rund 8 Prozent bzw. rund 13 Prozent. Die Zuschläge müssten schnell kommen oder rückwirkend ausgeglichen werden, weil die kranken Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen 20 Jahre lang mit ungerechten Abschlägen bestraft worden seien. Sie müssten schnell und vollständig gleichgestellt werden. Dies hätten DGB und alle Sozialverbände in der Anhörung unterstrichen. Die FDP solle bei diesen Verbesserungen für Menschen, die weniger als 1.000 Euro Rente im Monat erhielten, nicht länger „auf der Bremse stehen“. Ein Einlenken sei bis zur Beschlussfassung im Plenum noch möglich.

B. Besonderer Teil

Die konjunkturellen Erwartungen im Jahr 2022 haben sich durch das Andauern der Corona-Pandemie bis ins Frühjahr und durch den Krieg in der Ukraine stark eingetrübt. Vor diesem Hintergrund wird der Künstlersozialkasse im Haushaltsjahr 2022 einmalig ein Stabilisierungszuschuss in Höhe von 58 913 000 Euro bereitgestellt. Dieser Zuschuss dämpft den Anstieg des Prozentsatzes bei der Künstlersozialabgabe für das Kalenderjahr 2023.

Berlin, den 31. Mai 2022

Max Straubinger
Berichterstatter

